

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Einvernehmensherstellung von Bundestag und Bundesregierung zur Ergänzung von Artikel 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hinsichtlich der Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Abs. 3 GG i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Euro ist ein Grundpfeiler der europäischen Integration. Der Deutsche Bundestag möchte in Wahrnehmung seiner Integrationsverantwortung aktiv dazu beitragen, dass die Eurozone im gesamteuropäischen Interesse nachhaltig stabilisiert wird.

Der Europäische Rat hat sich bei seiner Tagung am 28. Oktober 2010 darauf verständigt, einen auf Dauer angelegten Stabilitätsmechanismus der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zur Wahrung der Finanzstabilität der Eurozone als Ganzes (ESM) einzurichten und die hierfür erforderliche Vertragsänderung durchzuführen. Er hat seinen Präsidenten beauftragt, mit den Mitgliedern des Europäischen Rates Konsultationen über eine solche Vertragsänderung zu führen, wobei eine Änderung des Artikels 125 AEUV ("no bail out"-Klausel) ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Stabilitätsmechanismus hat die Eurogruppe in der Erklärung vom 28. November 2010 allgemeine Merkmale vereinbart, unter anderem zu den Bedingungen für die Bereitstellung von Finanzhilfepaketten für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes, zur Einbeziehung der Gläubiger und der Rolle des IWF sowie zum Grundsatz der einstimmigen Beschlussfassung innerhalb eines solchen Mechanismus.

Als Teil eines Gesamtpaketts soll der ESM den neuen Rahmen verstärkter Haushaltsdisziplin und finanz- und wirtschaftspolitischer Koordinierung bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit vervollständigen. Ziel dieser Koordinierung ist es sicher zu stellen, dass die Wahrscheinlichkeit künftiger Krisen deutlich verringert wird. Die Elemente sollen bis zum März 2011 von den Finanzministern finalisiert werden.

Die Vertragsänderung soll im vereinfachten Änderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 6 EUV erfolgen. Mit der Vertragsänderung erfolgt keine Ausdehnung der im Rahmen der Verträge auf die Europäische Union übertragenen Zuständigkeiten. Vor dem förmlichen, einstimmigen Beschluss des Europäischen

Rates sind in diesem Verfahren die Anhörung der Kommission, des Europäischen Parlaments und auch der Europäischen Zentralbank vorgesehen. Der Vorschlag sieht konkret vor, Artikel 136 AEUV zu ergänzen. Die Vertragsänderung ist nach innerstaatlichem Recht in Deutschland ratifikationsbedürftig.

Der Europäische Rat vom 16./17. Dezember 2010 hat sich auf die Einleitung der Vertragsänderung verständigt und Konsens über den Wortlaut eines Beschlusses zur Änderung von Artikel 136 AEUV erzielt, der beim Europäischen Rat im März 2011 förmlich beschlossen werden soll. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 über die geplante Vertragsänderung unterrichtet und auf sein Recht zur Stellungnahme hingewiesen. § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag nimmt die Bundesregierung in die Pflicht, vor ihrer Zustimmung im Rat zu der Vertragsänderung das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herzustellen.

Die Ergänzung von Artikel 136 AEUV soll den folgenden Wortlaut haben:

"(3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen."

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Verhandlungen über die Ausgestaltung des ESM nach den folgenden Maßgaben zu führen und den Bundestag frühestmöglich, fortlaufend und umfassend über diese Arbeiten zu unterrichten. In dieser Erwartung erklärt der Deutsche Bundestag sein Einvernehmen, dass die Bundesregierung der Ergänzung von Artikel 136 AEUV auf Grundlage des vorgeschlagenen Textentwurfes beim Europäischen Rat im März 2011 zustimmt.

1. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Beschlüsse vom 26.10.2010 und 2.12.2010, insbesondere im Hinblick auf
 - die Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts,
 - die Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank,
 - die Notwendigkeit, dass in etwaigen künftigen Krisenfällen die betroffenen Staaten zunächst selbst alle notwendigen Maßnahmen ergreifen und die Gläubiger auf der Grundlage der Beschlüsse der Eurogruppe vom 28.11.2010 in allen Phasen beteiligt werden,
 - die Entwicklung von Restrukturierungsregeln für Staaten der Eurozone unter Einbeziehung der Gläubiger,
 - die Vermeidung einer Haftungsgemeinschaft für Schulden anderer Staaten der Eurozone.
2. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die in der Erklärung der Euro-Gruppe vom 28. November 2010 beschriebenen Merkmale für den dauerhaften Krisenmechanismus bei der Ausgestaltung uneingeschränkte Beachtung finden. Die Finanzierungslasten des ESM sollen intergouvernemental nach festen Anteilsregelungen ausgestaltet sein. Außerhalb des ESM soll es keine Sonderregelungen geben. Der Bundestag erwartet aus verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und ökonomischen Gründen, dass gemeinsam finanzierte oder garantierte Schuldenankaufprogramme ausgeschlossen werden. Die in der Erklärung der Eurogruppe vom 28.11.2010 vorgesehene obligatorische Gläubigerbeteiligung bei insolventen Staaten darf nicht durch solche Schuldenrückkaufprogramme abgewendet werden.
3. Der ESM muss Teil eines Gesamtpakets werden, welches die Haushaltsdisziplin durch konsequente Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspakts verbessert, die

Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftspolitische Koordinierung stärkt, Schritte zur Schaffung von Schuldenbremsen in Staaten der Eurozone einschließt, den Bankensektor durch Eigenkapitalstärkung und nationale Restrukturierungsregeln weiter festigt und eine EU-weite Finanzmarktsteuer vorsieht zur Entlastung der nationalen Haushalte infolge der Finanzmarktkrise.

4. Der neue Mechanismus soll nur im äußersten Fall aktiviert werden können, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität der Eurozone als Ganzes zu wahren (ultima ratio). Dies schließt ein Tätig werden des ESM außerhalb von Notfallsituationen für die Eurozone als Ganzes aus. Der Internationale Währungsfonds (IWF) ist wie bisher in den Mechanismus einzubeziehen.
5. Mittel aus dem ESM dürfen nur unter strengen Auflagen, d.h. ehrgeizigen wirtschaftspolitischen Anpassungsprogrammen, gewährt werden. Diese müssen genau überwacht werden, und die Nichteinhaltung von Auflagen muss zur Kürzung oder Streichung von Hilfen durch den ESM führen. Vorgaben, die ohnehin im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu erfüllen sind, dürfen die gesteigerten Anforderungen an Empfänger von Hilfen aus dem ESM nicht ersetzen.
6. Es muss klargestellt werden, dass der neue Art. 136 Abs. 3 AEUV das „Bailout-Verbot“ des Art. 125 AEUV in keiner Weise einschränkt. Die gemeinschaftliche Haftung darf nicht ausgeweitet werden, länderabhängige Zinssätze müssen erhalten bleiben zwecks Gewährleistung von Konsolidierungsanreizen und Marktbewertungen.
7. Der neu zu schaffende ESM darf sämtliche Maßnahmen nur einstimmig auslösen. Die Position der Bundesregierung zur Auslösung des nach Art. 136 AEUV zu schaffenden ESM bedarf einer Information und Einwilligung des Deutschen Bundestages. Das Weitere regelt der Bundestag im Rahmen seiner Organisationshoheit. Die Errichtung und Ausgestaltung des ESM bedarf der Umsetzung durch Bundesgesetz.

Berlin, den 23. Februar 2011

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**